

Zivilverteidigung auf der Grundlage der Hechtsvorschriften und der Festlegungen des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Leiters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen und dabei eine breite Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger zu sichern.

(4) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung des jeweiligen Territoriums das Recht, den Leitern der Zivilverteidigung der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen oder Genossenschaften sowie Bürgern auf der Grundlage und in Durchführung der Rechtsvorschriften und der Festlegungen des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Nationale Verteidigung bzw. des Leiters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik Weisungen und Auflagen zur einheitlichen Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Zivilverteidigung im Territorium zu erteilen.

§ 6

Mitarbeit der Bevölkerung

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihre gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen haben das Recht und die Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung, einschließlich zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung ihrer Folgen, mitzuwirken. Das schließt die Organisierung von Schutzmaßnahmen, die Teilnahme an der Ausbildung und an Übungen sowie an der Durchführung von Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen ein.

(2) Zur Lösung von Aufgaben der Zivilverteidigung kann eine Dienstpflicht eingeführt werden. Zur Dienstpflicht im Rahmen der Zivilverteidigung können Bürger vom vollendeten 16. Lebensjahr herangezogen werden, und zwar Männer bis zum vollendeten 65. und Frauen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

III. Abschnitt

Ökonomische Sicherstellung und weitere Maßnahmen für die Landesverteidigung

§ 7

Aufgaben der Volkswirtschaft

(1) Die Volkswirtschaft ist so zu leiten und zu planen, daß die Landesverteidigung jederzeit ökonomisch sichergestellt ist.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben auf der Grundlage zentral getroffener Festlegungen die Umstellung der Volkswirtschaft auf die Erfordernisse des Verteidigungszustandes vorzubereiten und auf entsprechende Weisung durchzuführen.

§ 8

Lieferungen und Leistungen

(1) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung erfolgt auf der Grundlage der Pläne durch Lieferungen und Leistungen zur

- Deckung des Bedarfs der Nationalen Volksarmee, der anderen bewaffneten Organe und der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik,
- Gewährleistung anderer verteidigungswichtiger Maßnahmen und
- Bildung von Reserven.

(2) Im Verteidigungszustand oder bei Übungen zum Zwecke der Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft sind durch die staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen oder Genossenschaften Leistungen auf

der Grundlage geplanter Entnahmen auch aus den Grundmitteln zu erbringen.

(3) Leistungen nach Abs. 2 sind insbesondere:

- Überlassung von beweglichen Gegenständen, Grundstücken oder Gebäuden (Sachen) zur zeitweiligen oder dauernden Nutzung;
- Ausführung, Unterlassung oder Duldung von Veränderungen an Sachen;
- Unterlassung des Gebrauchs oder der Nutzung von Sachen;
- Gewährung von Unterbringung;
- Arbeitsleistungen von Arbeitskollektiven.

(4) Im Verteidigungszustand können die im Abs. 3 genannten Leistungen auch von gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen oder Bürgern gefordert werden.

§ 9

Vorbereitung von Leistungen

Zur Vorbereitung von Leistungen nach § 8 Abs. 3 können jederzeit notwendige Auskünfte gefordert und Auflagen erteilt werden, die sichern, daß sich die Sachen im Falle ihrer Übergabe in dem verlangten Zustand befinden.

§ 10

Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden

(1) Volkseigene Grundstücke oder Gebäude, die für die Landesverteidigung benötigt werden, können in Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. anderer Organe überführt werden.

(2) Nichtvolkseigene Grundstücke oder Gebäude, die für die Landesverteidigung benötigt werden, sind grundsätzlich durch Kauf zu erwerben. Können sie nicht durch Kauf erworben werden, sind sie gegen Entschädigung in Volkseigentum zu überführen.

(3) Mit der Inanspruchnahme nach den Absätzen 1 oder 2 und der Eintragung der Rechtsänderung erlöschen alle im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter.

§ 11

Persönliche Arbeitsleistungen

(1) Im Verteidigungszustand werden die Ausgestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse und die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung geregelt.

(2) Jeder arbeitsfähige Bürger kann im Verteidigungszustand zu persönlichen Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Das gilt auch für Arbeitsleistungen außerhalb des Wohnsitzes.

(3) Erfordern persönliche Arbeitsleistungen im Verteidigungszustand Spezialkenntnisse, können Bürger jederzeit entsprechend ausgebildet und zu Übungen auch außerhalb des Wohnsitzes herangezogen werden.

§ 12

Gebiete mit besonderer Ordnung

(1) Im Interesse der Landesverteidigung können im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik für Teile des Festlandes, der Territorialgewässer oder des Luftraumes besondere Ordnungen festgelegt werden.

(2) In den Gebieten mit besonderer Ordnung können der Zutritt, der Aufenthalt, das Ein- oder Überfliegen eingeschränkt oder verboten werden.

§ 13

Maßnahmen zugunsten der verbündeten Streitkräfte

Lieferungen, Leistungen oder andere Maßnahmen nach diesem Gesetz können auch zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten erfolgen.